

Zeit und Heimat

15. Juli 1993 · Nr. 2
36. Jahrgang

Beiträge zur Geschichte, Kunst und Kultur
von Stadt und Kreis Biberach

Seit 1924 Beilage der „Schwäbischen Zeitung“
Ausgabe Biberach an der Riß

Heilsame Verordnungen für Ochsenhausener Untertanen

Geistlich-religiöse Orientierung durch die Äbte zur Ordnung des Gemeinwesens

Von Eberhard Silvers, Rottum

Die meisten Veröffentlichungen über Ochsenhausen und sein ehemaliges Benediktinerkloster befassen sich mit dessen Pflege von Wissenschaft und Kunst, dem geistig-kulturellen Einfluß und Erbe, der von ihm für die Region ausging. Zur Entfaltung ihrer Macht in Ochsenhausen erlaubten die Hoheitsrechte sowohl der Äbte als auch des Konvents die gesetzgeberische Tätigkeit für die Untertanen. Sowohl bei den Äbten des Klosters Ochsenhausen wie auch bei dessen späterem Besitzer, dem Fürsten Metternich, lag die Betonung beim Untertan auf der Unterworfenheit unter den Landesherren, anders als im heutigen Verfassungsstaat, wo der „Untertan“ der auf Mitbestimmung ausgerichtete mündige Bürger ist.

Abwehr existenzbedrohender Kräfte

Die Entfaltung der gesetzgeberischen Tätigkeit hatte für das Kloster Ochsenhausen zwei Wurzeln: eine politische und eine geistlich-religiöse. Das Kloster sah sich bis zu seiner Auflösung außer durch Kriege und Besatzung mehreren existenzbedrohenden Angriffen ausgesetzt, die das Verhältnis zwischen der Herrschaft und den Untertanen mit beeinflussten. Neben innerkirchlichen und kirchenpolitischen Schwierigkeiten einer Kirchenspaltung, die unter Abt Nikolaus Faber (1392-1422) mit der Loslösung vom Mutterkloster St. Blasien 1392 endete, ging ein weiterer existenzbedrohender Angriff von den mit Forderungen der Bauern verbundenen Unruhen im Ochsenhausener Klostergebiet aus. Sie fanden mit dem Untertanenvertrag 1502 – und hier nicht ohne Beteiligung der Untertanen – einen für diese Zeit richtungsweisenden und zunächst befriedigenden Vergleich.

Abt Hieronymus Bichelberger (1498-1508) schuf Abhilfe gegen die Beschwerden der Bauern „ohne die Gerechtsame des Stiftes so sehr zu verletzen“¹. Das hinderte die Ochsenhausener Untertanen 1525 nicht daran, ihr Glück nochmals zu versuchen, denn die nun gestellten Forderungen gingen weit über das hinaus, was die Untertanen vom Kloster Ochsenhausen 1502 zu erstreiten wagten. Auf Abt Andreas Kindscher (1508-1541) hatten alle „Anno

1525 stattgehabten Unruhen keinen nachhaltigen Einfluß; denn durch die Vorgänge von 1502 gewitzt hielten es die Untertanen des Klosters nicht mit den Rebellen“². Der Vergleich zwischen dem Aufbruch in Weißenau und Ochsenhausen mag das nahelegen, aber die weiteren Bemerkungen, die Geisenhof dazu macht,³ sind äußerst ungenau.⁴ Jedenfalls in Ergänzung des Grundlagenvertrages der „Ainung“ von 1502⁵ erließ Abt Kindscher 1525 eine Sammlung von „Satzungen, Gebot und Verbot und Frevel“, eine Landesordnung, die keine Zweifel in der Auslegung des Vertrages von 1502 im Sinne des Klosters aufkommen ließ, „nachdem des Gotteshaus Ochsenhausen Satzungen zum Thail so dunckel gewesen, also daß sich auch die Richter darauff zu sprechen sich etlicher Maßen beclagt“ hatten, wie es in der Präambel zu lesen ist.⁶ Fest steht, daß im Zuge dieser politischen Auseinandersetzung die Zügel vom Kloster gegenüber den Untertanen wieder straffer in die Hand genommen wurden.

Eine andere existenzbedrohende Gefährdung, die religiösen Neuerungen durch die Reformation, blieb im politischen Bereich nicht ohne Auswirkungen. Sie endete damit, daß Abt Gerwik Blarer (1547-1567) erreichte, daß das Haus Österreich das Stift Ochsenhausen unter seinen Schutz nahm und das reformierte Ulm als Schutzherr seinen Einfluß verlor.

Unter Abt Christoph Spieß (1593-1605) gingen aus der Sammlung der Satzungen die „Statuten des Gotzhaus Ochsenhausen erneuet und gemert in anno 1603“ hervor.⁷ Sie wurden von seinen beiden Nachfolgern 1608 und 1620 fortgeschrieben und erneuert.

Die auf die Reformation folgende Gegenreformation war für das Ochsenhauser Kloster eine Blütezeit, aber die nachfolgende Aufklärung als universalistische Geistesbewegung zugleich ein letzter existenzbedrohender Angriff. Die Aufklärung rief zwar Kräfte der Zuneigung und Abwehr zugleich wach; als geistige Bewegung mündete sie jedoch politisch konsequent in der „Säkularisation“, mit der auch das Kloster 1803 endete.

Beim Lesen der vom Kloster den Untertanen verschiedentlich gegebenen Lebensordnungen ist die Vermischung alles mit allem festzustellen. Ge-

richtsordnung, Bestimmungen über das religiöse Leben, wirtschaftliche Verhaltensregeln, Feuer- und Kirchenordnung, Verpflichtungen und Aufgaben der Ammänner, Amtsknechte, Schergen und Feldhüter stehen nebeneinander. Frommes und tägliches Leben wird ebenso miteinander vermischt wie Leben und Lernen, Weihwasserkrug und Feuerwehkrübel. Erst zum Ende des 18. Jahrhunderts werden getrennte Rechtsordnungen, so z. B. eine eigene Feuerlöschordnung der Herrschaft, erlassen.⁸

Der Grund für die spätere Trennung liegt nicht im Unvermögen darin, die Dinge juristisch sauber zu trennen, sondern in der politisch und geistlich-religiösen Weltansicht der Ochsenhausener Reichsprälaten. Dazu gehörte, daß die Mönche des Klosters seit 1602⁹ in regelmäßigen Abständen sich bei Exerziten im Geiste des Ignatius von Loyola, dem Ordensgründer der Gesellschaft Jesu (Jesuiten), zu orientieren pflegten. Hierzu waren die Patres des Klosters alle 2 bis 3 Jahre verpflichtet. Diese Exerziten waren allerdings bei den Mönchen in Ochsenhausen nicht sehr beliebt; die Klosteroberen mußten bei ihrem Konvent die Teilnahme immer wieder einmahnen.¹⁰ Inwieweit die durch Jesuiten erteilten Exerziten bzw. ihr Einfluß bei der Ausbildung mancher Ochsenhausener Mönche in der von Jesuiten geleiteten Universität Dillingen geistig mit der Erstellung und Erneuerung der Ordnungen für die Ochsenhausener Untertanen im Zusammenhang stehen, müßte noch näherhin untersucht werden. Die „heilsame Ordnung“ des Abts Benedikt Denzel von 1749 legt diesen Einfluß nahe, beruft er sich doch auf die in Ummendorf stattgehabten Exerziten.

Blick auf den ganzen Menschen

Bei der Analyse der vom Kloster den Untertanen gegebenen Lebensordnungen ist festzustellen, daß sie den Menschen ganzheitlich und das ganze Herrschaftsgebiet sehen.

In den Statuten des Gotteshauses Ochsenhausen von 1603 werden noch die Orte des ganzen Herrschaftsgebietes in den Artikeln aufgeführt, für die sie ihre Gültigkeit haben. So gilt u. a. bei der Brand- und Feuersicherung, die für „Erlemooß, Berchtenrodt, Bachen, Goppertzhoven, Laupach, Fürenmoß, Rottumb, Mittelbuoch, Englißweiler, Steinhauß, Aichen, Opfingen, Oberstätten, Aichbihel, Hattenburg, Hürßbrunnen (Hirschbronn) und Ernsperg“ verordnet wird, „daß in diesem Flecken und jedem insonderheit . . . den Tag ain und die nacht zwo manßpersonen zue der (Feuer)wacht verordnet werden“ sollen.¹¹ In der Feuerordnung von 1787 fehlten solche Ortsbestimmungen zugunsten konkreter Anweisungen. Das „inbrünstige Gebet“¹² zur Verhütung von Feuersgefahr aber wird auch hier nicht vergessen.

Lebensordnung wird zum Brauch

Vieles, was in alten Untertanenordnungen des Klosters Ochsenhausen enthalten ist, wurde mancherorts zum Brauch. Aber auch manche hier erwähnte Unsitte ist weiter erhalten geblieben. 1603 wird für die Untertanen nicht nur der Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen festgeschrieben, sondern auch das Verhalten im Gottesdienst verordnet.

„Verpotten seyn (soll) under den hayligen ämbtern, messen und predigen auß- und einzuelfen, auf den pletzen zu stehn, bei den toren zue sitzen“¹³

„Ebenso sollen bey allen pfarren jeder zeyt die jüngste eheleut von manßpersonen, so am newlichsten hochzeit gehalten, sovil deren nach gestalt deß orts und fest von nöthen, creütz und fahnen, so oft man pflegt solche zue gebrauchen, zue tragen . . .“¹⁴ Dieser Artikel ist noch 1893 als Brauch in Ochsenhausen erhalten. In einem Beschluß des Gemeinderats wird festgelegt „bei Prozessionen der Kreuzträger, der Träger der großen und der kleinen Fahne“. Und hier ist zu finden, wer die Fahnenführer sind: immer die seit den Prozessionen des Vorjahres frisch vermählten Ehemänner.¹⁵

„Verbotten ist auch meniglich alleß verkaufen, kaufen, gefährlich reden, lachen oder andere unzucht (hier: Ungezogenheiten, Frechheiten) zue treiben in den kirchen und an allen geweihten stätten, auch an die altär zu lainen oder zu stehn.“¹⁶

Mit anderer Handschrift wird angefügt und damit für den heutigen Leser auch erklärt, was da verkauft und angekauft wird: Wachs- und Opferlichter.¹⁷

Ferner soll in jedem Haus ein Weihwasserkrüglein und „in denselben jederzeit mit geweihtem wasser versehen sein by straff 1 lb haller oder nach gestalten der sache“¹⁸.

Auch dieser Artikel erfährt eine Ergänzung dahingehend, „so man morgens, mittag, abends, auch am mittwoch daß gebet, und am freytage die scheidung (Scheidung des Herrn) und am sambstag allen christgleubigen selen leutet, sol maniglich bey anzug der Glocken niederknien und betten, bis zum end des geleuts“¹⁹. Dies ist bis heute durch fast vier Jahrhunderte eine Erklärung des Glockenläutens unserer Heimatkirchen an verschiedenen Tagen und Tageszeiten. Das Gebet dazu gilt in manchen Familien noch heute als guter Brauch.

Im Dekret an die Amtsleute des Klostergebietes Ochsenhausen vom 6. Januar 1616 wird verordnet: „Die Fastnachtsnarren mit ihren Rölllin, Gaugelwerk, Reimen und Planetenlesen sollen abgeschafft werden, äscherig Mittwoch alle Fastnachtsspiel und Kurzweil verboten, am weißen Sonntag kein Funkenfeuer mehr brennen, sonst die Eltern samt den Kindern bestraft werden sollen. Am Neujahrstag weltliche Freuden, Spiel, fürnehmlich das Tanzen hinfür solle verbotten sein.“²⁰

Der hier verbotene Brauch des Planetenlesens wurde in Ochsenhausen wieder in Erinnerung gebracht durch die Maske des „Sterngucker“ durch die Narrenzunft Ochsenhausen.²¹

Wahlspruch des Prälaten wird Anspruch an die Untertanen

Viele der Verordnungen für die Ochsenhausener Untertanen sind orientiert an den Vorstellungen der Lebensgrund- und -leitsätze der anordnenden Herren.

Abt Benedikt Denzel (1737–1767), einer der beiden letzten Prälaten, unter denen Ochsenhausen nochmals eine Blüte erlebte, gibt seinen Untertanen 1749 eine heilsame Lebensordnung. Dieser Abt, zuvor Seelsorger, Novizenmeister, Pfarrer in Tannheim und Pfleger in Sulmetingen, ließ sich nicht nur die klösterliche Lebensordnung angelegen sein. Sein Wahlspruch „Ibi sensum dilabatur

tota disciplina ubi minima negliguntur²² (Da zerfällt bald die ganze Lebensordnung, wo Kleinigkeiten vernachlässigt werden)²³ gilt gleichermaßen für seine geistliche wie weltliche Herrschaft.

Hinter diesem Wahlspruch versteckt sich nicht der Pedant, sondern der verantwortungsvoll und konsequent sein Handeln überdenkende Abt. Er zieht aus den in Exerzitien in Ummendorf für sich gewonnenen Erkenntnissen auch gleichzeitig Konsequenzen für die ihm in „Gnaden von Gott anvertrauten Untertanen“²⁴ und insbesondere für die ihm anvertraute Jugend. Er schafft Verordnungen, die im Zeitlichen das ewige Heil anbahnen wollen. Maier bemerkt in einer Veröffentlichung zu solchem Verhalten der Äbte: „Unter dem Einfluß der Jesuiten und der Klosterreform nach dem Konzil von Trient hatte sich bis ins 18. Jahrhundert das Bild des Abtes gewandelt. Der Abt war nicht mehr nur Herr der Herrschaft, sondern das neutestamentliche Bild vom guten Verwalter, der mit seinen Pfunden wuchert.“²⁵ Abt Benedikt Denzel war ein ganzheitlich denkender Mensch, der auch in seinen kirchlichen und profanen Bauten eine Darstellung von Harmonie, Schönheit und Zweckmäßigkeit als äußeren Ausdruck einer inneren Ordnung des Menschen betrachtete. Sein Wappen – in gespaltenem Schild von Silber und Rot auf grünem Dreieck drei Rosen – findet sich nicht nur im Refektorium und am Süd- und Ostflügel des Klosters Ochsenhausen, sondern auch etwa auf einer Ofenplatte im Pfarrhaus zu Laupheim und u. a. auch in den Pfarrkirchen von Reinstetten und Rottum, deren Erneuerung in seine Regierungszeit fällt.

Dieser Abt wußte um die ganzheitliche Erziehung des Menschen – und um eine heute noch gültige Erfahrung, daß nämlich schöne ausgestattete Räume anständige Sitten fördern, daß sich darin eine gepflegte Atmosphäre entwickelt, wie das lateinische Wortspiel „*muris*“ und „*mores*“ wiedergibt.²⁶ Denzel geht es auch hier um die „Fülle in der Hülle“ wie Schahl²⁷ die Ganzheit treffend formulierte. Es geht ihm wie in der Baukunst so auch in der Ordnung für seine Untertanen um die Einheit in Geist und Leben, um die Substanz im Glanz, das Gotteserlebnis für alle in allem. Es geht ihm auch um die Demonstration der Macht in der Pracht, wobei er die schon ein Jahr vor seiner Wahl zum Abt fertiggestellte neue Klosteranlage in Ochsenhausen als eine für die Lebensordnung sehr geeignete Heimstatt bezeichnet.²⁸

Auch andere Benediktineräbte wissen, daß bauliche Erneuerung und innere Erneuerung des Menschen Hand in Hand zu gehen haben.²⁹

In manchem waren die Zielvorstellungen der Lebensordnung von Abt Benedikt Denzel sicher zu hoch gesteckt. Es ist bekannt, daß einer seiner jüngeren Mönche eben darum diesen wohl entflo.³⁰

So wie die Ordnung von 1603 fortgeschrieben wurde, so ergänzte Abt Benedikt Denzel diese 1749 durch eine Neuordnung. Gemahnt durch geistliche Einkehrtage in Ummendorf ging er ans Werk, seinen Untertanen eine christliche Lebensordnung (*disciplina christiana*) angelegen sein zu lassen.

Der Schwerpunkt dieser Ordnung liegt darin, daß Eltern, Hausväter und Mütter, wie alle Amtspersonen sich besonders der Aufsicht der Kinder ebenso wie der Knechte und Mägde widmen mögen. Diese Ordnung berührt, was anderen vorangehenden Statuten des Gotteshauses Ochsenhausen in dieser Ausführlichkeit fehlt. Abt Benedikt will

in seiner christlichen Lebensordnung die Kinder möglichst vor den größten sittlichen Gefahren bewahren. Ihm ist die Heiligung des Sonntags angelegen. Inhaltlich gibt die Verordnung aus der Sicht der Herrschaft Einblick in die Lebensformen, Bräuche und auch Mißbräuche der Ochsenhäuser Untertanen vor 250 Jahren. Dabei ist mancher Ausdruck in dieser Ordnung heute schon nicht mehr mit absoluter Sicherheit zu bestimmen.

Die Orthographie in Groß- und Kleinschreibung zeigt, was im Leben des Menschen in der Mitte des 18. Jahrhunderts groß und klein, d. h. gesellschaftlich oben und unten war. Der Untertan war meistens auch in der Rechtschreibung klein (*unterthan*) und hochlöblich, hochwürdig, ehrbar auch als Eigenschaft immer groß zu schreiben.

Heilsame Untertanenordnung von Abt Benedikt Denzel 1749

Veranlaßt durch Exerzitien in Ummendorf gibt Reichsprälat Abt Benedikt Denzel seinen Untertanen eine neue Verordnung. Sie soll sowohl das zeitliche wie auch das ewige Heil seiner Untertanen fördern. Pfarrer, Seelsorger und Ammänner, Gemeindevorsteher wie Feldhüter, Amtsknechte und Landschergen sollen um gewissenhafte Einhaltung der Verordnung besorgt sein.

Hier einige Auszüge im Originaltext:

1 tens: Öffentliches Baden

Sintemalen vilfältig geschiehet, daß wann die junge Bueben/: ein gleiches ist von den Mägdelein zu verstehen:/ gemeinsamb und öffentlich miteinander baaden, ein mannich (manches) solches Kind seine erste unschuld verlehret, und hernach in langwürige schwehre Sünden und Laster verfallt, also solle solches öffentliches Baden in Zukunft nimmer gestattet, sondern von männiglichs verhindert, und abgestellt werden. nicht minder ist auch

2 tens: Öffentliche Tänze

vor die Kinder Höchst gefährlich, wann denen selben von den Eltern zugelassen würdet, denen öffentlichen Tänzen zuzusehen, alß wobey sie nit allein Lust zum Tanzen bekommen, sondern auch vil ärgerliches, frech und außgelassenheithen sehen, auch viel bößes hören. Es sollen daher die Kinder von denen Eltern zue öffentlichen Tänzen nit gelassen, und da sie würcklich dazu kämnen, von den Würtß Leuten, Ammännern und Amtsknechten, ab und hinweggeschafft werden. und weilen

3 tens: Felder und Weiden

denen Eltern und Haus-Vättern von selbstenn bekannt seyn würdet, was für ärgerliche poßen und Muethwillen die Roß, Ochsen, und Hürthenbueben wann sie auf denen felder und Weyden zusammen kommen manches mal treiben (Einfügung am Rand: da sollen die Mägdelein ausgeschlossen seyn) also werden die Eltern und Haus Vätter Ihrer obhabenden schuldigeith, und hiermit dahin erinneret, daß sie auf solche Ihre Künder, und dienstbotten zumb so mehrer ein fleißiges auf und nachsehen tragen, alß andurch vile Todtsünden verhindert werden können. Zu gleicher auf und nachsicht werden auch die öschayen³¹ (Feldhüter) amts

Knecht und Landscherg erinneret, so hat man auch layder

4 tens: Eigene Schlafzimmer

unterschiedlich erfahren müssen, daß vile Kündler von ihren selbst eigenen Eltern verführhet werden, wann nemblich die eltern der schamhaftigkeit vor ihren eigenen Kündlern vergessten und selbe allzulang bey sich in Ihren Kämmeren behalten: die Eltern werden hirvon abzustehen von selbst bedacht, und beflüsten seyn, oder auf den betreffungs fahl (im betreffenden Fall) eine scharpfe andung, und Straff zu gewarthen haben, allermaßen die kahle entschuldigung, daß sie sonst keinen anderen Platz haben, nicht würdet angehört, noch angenohmen werden. Eben so unverantwortlich ist

5 tens: Besuch der Spinnstuben

wann die Elteren, Haus Vätter und Mütterer Ihre Kündler und Mägd, niemalen als bey dem Eßen unter Ihren augen haben, und selbe Immerdar mit der Gunggel³³ auslaufen lassen; dann Neben dem, daß sie das herumbrollen gewähren, gehen sie in augen heimliche gefahr verführhet zu werden und die angewohnte synden alß Ehrabschneiden, unkeusches reden, singen schregenliches umbreißen und was Mann nit sagen darf forth zu setzen. Es kommen zu frauen ohnerzogene Töchterlein verbuhlte boßhafte Mägd, so alle Jahr ihren dienst wechseln, von einem Dorff in das andere ziehen. überall alles Bößes auf Klauben, mithin schier nit möglich seyen kan, daß ein Künd so außer der Eltern Augengelaßen würdet, unschuldig verbleibe, solchen nach seynd die Gunggel-Stuben³⁴, auch bey Tag so wohl als bey nacht und das Auslaufen mit der Gunggel fürders nit zu gestatten, sonder unter willkürlicher Straff nach Beschaffenheith der Übertretung gänzlich verboten.

Weitere Verordnungen in der Übertragung:

6. Feierabend und Freizeitgestaltung

Die Zusammenkünfte beiderlei Geschlechts und die ebenfalls mutwilligen Umtriebe nach Feierabend sind von Amtswegen zu verhindern. Eine anständige Freizeitgestaltung für Jungen und Mädchen an getrennt und entfernt voneinander liegenden Plätzen ist unverwehrt. Ruhestörung durch nächtliches Gröhlen und (Flachs)schwingen sind nirgendwo zu gestatten. Die Übertretungen sind von den Amtsbediensteten der Kanzlei anzuzeigen.

7. Heimbegleiten vom Tanz

Die Mädchen haben eine Stunde früher als die Jungen den Tanzboden zu verlassen. Der Grund dafür ist, daß der Heimweg sündhaft mißbraucht wird, wenn beide zusammen gehen. Ammänner, Feldhüter, Amtsknechte und Schergen haben für die Beachtung der Anordnung zu sorgen.

8. Johannisfeuer, Funken und Scheibenschlagen

Johannisfeuer, Funken und Scheibenschlagen sollen wie früher verboten sein und bleiben, wenn dabei beiderlei Geschlechter zusammenkommen.

9. Schankordnung und Polizeistunde

Während der Gottesdienstzeiten darf in Wirtschaftshäusern niemandem ausgeschenkt und keiner ver-

köstigt werden. Polizeistunde ist im Sommer um 9 Uhr und im Winter um 8 Uhr.

10. Arbeitsverbot an Sonn- und Feiertagen

An Sonn- und Feiertagen ist von nicht unbedingt notwendiger Arbeit in Haus, Stall, Weiden, Feld und Garten Abstand zu nehmen.

11. Sonntagspflicht auch für Außenorte

Alle Untertan in den Außenorten und sonst sich dort Aufhaltende haben an Sonn- und Feiertagen die hl. Messe zu besuchen. Durch späteren Viehtrieb kann der Gottesdienstbesuch jedwedem ermöglicht werden.

12. Hochzeitsfeiern

An Sonn- und Feiertagen sollen wie in anderen Herrschaften des Bistums keine Hochzeiten mehr stattfinden, sondern an den Werktagen.

13. Keine verkaufsoffenen Sonntage

Kaufläden sollen an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein.

14. Besuch der Christenlehre

Kinder und Diensthofen sind am Sonntag in die Christenlehre zu schicken. Für diese Zeit ist es verboten, die Kinder zu Besorgungen über Land zu schicken. Schwänzen und Zuwiderhandlung wird bestraft.

15. Wohnkultur

Die Kammern von Mägden und Knechten müssen verschließbar sein. Sofern ihre Lagerstätten auf den Fluren der Stockwerke, sind diese durch Verschlüsse abzuteilen und verschließbar einzurichten. Grund für die Verfügung sind sittliche Gefährdung und unwürdiges Argernis. Unter Strafe tragen Eltern und Hausherrn dafür die Verantwortung.

Erläuterungen zu Hochzeiten

Um Mißverständnissen vorzubeugen, gilt die Hochzeit an Sonn- und Feiertagen zwar als erlaubt, aber von der Herrschaft nicht gern gesehen. Es soll an anderen Tagen Hochzeit gehalten werden. Ist dies nicht der Fall, sind Tanzbelustigungen aus diesem Anlaß verboten.

Fürst Metternich – Herren werden Untertanen

Als mit der Säkularisation die Herrschaft des Klosters Ochsenhausen 1803 endete, beginnt unter Fürst Metternich eine neue Epoche. In ihr müssen sich die ehemals an der Herrschaft Beteiligten unter eine neue Herrschaft fügen. Von den ehemaligen Mönchen des Klosters, die meisten von ihnen zu Pfarrherren in den umliegenden Orten bestellt, verlangte Franz Georg von Metternich nicht nur, den förmlichen Huldigungseid zu schwören,⁵³ sondern auch, bei wohl nicht standesgemäßer und unterschiedlicher Besoldung,⁵⁴ wie Protokollauszüge veranschaulichen, für Ruhe und Ordnung in den Schulen, in den Gottesdiensten und Frieden in seinem Herrschaftsgebiet durch die Predigt zu sorgen,⁵⁵ andernfalls den Pfarrherren die Temporalien (Gehälter und Sachbezüge) gesperrt werden.⁵⁶ Andere Herren, andere Sitten. Die Herrschaft wechselt, der Untertan bleibt.

Anmerkungen

- 1 Geisenhof, G.: Kurze Geschichte des Reichsstifts Ochsenhausen etc., Ottobeuren, 1829, S. 68
- 2 Geisenhof a. a. O. S. 76
- 3 Geisenhof a. a. O. S. 75
- 4 Geisenhof bemerkt hier, daß es dem geschickten Verhalten des Abts Andreas Kindscher zu verdanken sei, daß er die sich auf 4000 Gulden belaufende Geldstrafe, die die Bauern wegen der Beteiligung am Aufstand 1502 auferlegt bekamen, mit Antritt seiner Regierung (also 1508) nachgelassen habe.
Die 4000 Gulden Strafe erhielten die Ochsenhausener Bauern erst 1526, ein Jahr nachdem auch Ochsenhausen die Plünderung durch Untertanen einzelner Ortschaften nicht erspart blieb, aber die Abtei darunter nicht im entferntesten so litt wie Weißenau. Abt Andreas Kindscher regelte mit allen Ortschaften die Schadensersatzansprüche und verpflichtete die Bauern nach ihrer Entschuldigung, die auferlegte Strafe mit 500 Gulden pro Jahr abzutragen, so daß 1534 tatsächlich die Gesamtschuld beglichen war. Angele nennt das Jahr 1634 für die Begleichung der Schuld. Angele a. a. O. S. 102
Geisenhof verwechselt hier die am Aftermontag vor Katherinentag (19. August) des Jahres 1502 im Unterwerfungsvertrag 1502 geforderten Kostenersätze von 300 Rheinischen Gulden. Diese, so läßt sich aus der Formulierung des Vertrages schließen, den Untertanen als Strafe erlassen wird, sofern sie in Zukunft gegenüber dem Abt Gehorsam zeigen.
- 5 HStA Stuttgart, B 481, U 233
- 6 HStA Stuttgart, B 481
- 7 HStA Stuttgart, B 481, BÜ 11, abgedruckt in WLR Bd 3 (1941), S. 307-315, auszugsweise abgedruckt in: Fink, H., Erlenmoos, ein Gang durch seine Geschichte, Biberach, 1979, S. 35; ebenso in Angele, J., Ringschnait 1083-1093, Biberach, 1983, S. 70-74
- 8 Reichsstift-Ochsenhausische Feuerordnung, Memmingen, 1787. Faksimilidruck, anlässlich des 8. Kreisfeuerwehrtages in Ochsenhausen 1980; auch auszugsweise in: Festschrift zum 8. Kreisfeuerwehrtag, 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Ochsenhausen, Hrsg. Kreisfeuerwehrstelle Biberach und Freiwillige Feuerwehr Ochsenhausen, Bad Schussenried, 1980, S. 70 f. Ebenso in: BC Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach, 3. Jhg. Heft 2, S. 37 ff. Sonderdruck Zeit und Heimat Beiträge zur Geschichte, Kunst und Kultur von Stadt und Kreis Biberach, Nr. 2 vom 28. August 1980, 23. Jhg.
- 9 HStA Stuttgart, HA 2 III
- 10 HStA Stuttgart, B 481, HA 31-34
- 11 Art. 103 der Statuten des Gotzhaus Ochsenhausen 1603 a. a. O.
- 12 Reichsstift-Ochsenhaus. Feuerordnung, a. a. O. § 1
- 13 Art. 37
- 14 Art. 39
- 15 Die Gemeindepflegerechnung pro 1. April 1892/93 weist auf S. 155 einen Betrag auf besondere Feierlichkeiten aus, Rapiat 50, Nachweisung 153. Die hier vorhandenen Belege sind einem Beschluß beigelegt, Nachweisung 152 inklusive, aus der obengemachte Information entnommen ist.
- 16 Art. 40
- 17 Statuten des Gotzhaus Ochsenhausen 1603, a. a. O. Zusatz v. a. Hand zu Art. 41
- 18 Art. 41
- 19 Statuten des Gotzhaus Ochsenhausen 1603, a. a. O. Zusatz v. a. Hand zu Art. 41
- 20 vergl. dazu auch: Angele, a. a. O. S. 172
- 21 Die Narrenzünfte des Kreises Biberach, Katalog zur: Masken- und Brauchtumsausstellung der Zünfte des Kreises Biberach, Ochsenhausen, o. J. (1993) S. 45 f.
- 22 Geisenhof, a. a. O. S. 184
- 23 Etwas anders übersetzt von: Reif, H. J., Geschichte der Benediktinerreichsabtei Ochsenhausen, in: Kloster Ochsenhausen, Geschichte, Kunst, Gegenwart, Biberach, 1985, S. 61
- 24 Anordnung des Abts Benedikt Denzel von Ochsenhausen, über die Disciplina Christiana, vom 7. August 1749, Pfarrarchiv Rottum, DAR, M 69, A 119, Abschrift Pfarrarchiv Bellamont vom 20. August 1749, heute ebenfalls DAR.
- 25 Maier, K., Zur Geschichte des Klosters Ochsenhausen im 18. Jahrhundert, in: Ladenberger, M., (Hrsg.) Beiträge zur Orgelbau und Orgelmusik in Oberschwaben im 18. Jhd. Tübingen, 1991, S. 19
- 26 novis ac ornatibus muris ornatiores mores efficit, s. auch: Maier, K., Dort ist Überfluß, wo Disciplin herrscht, in: 900 Jahre Ochsenhausen, Festschrift, Ochsenhausen, 1993, S. 19
- 27 Schahl, A., Heilige Kunst, Jhg. 16/17 (1968/69) ebenso: Schahl, A., Das künstlerische Leben in der Reichsabtei Ochsenhausen, Gestaltung und Gesinnung, in: Reichsabtei Ochsenhausen, Geschichte und Kunst, Bad Buchau, 1984, S. 25
- 28 „domicilium . . . ad disciplinam peraccomodum“
- 29 Lieb, N., Die Barocke Architektur und Bilderwelt des Stifts Ottobeuren, in: Ottobeuren, Festschrift zur 1200-Jahr-Feier der Abtei, Augsburg, 1964
- 30 Geisenhof a. a. O. S. 184
- 31 Oschay(d)en zusammengesetzt aus: Ösch=Feldflur und ayden = beeidigen, auf die Feldflur vereidigte = Feldhüter.
- 32 Gunggel = Gungel, Gunkel, eine Kunkel zum Spinnen; Brustgi, F. G., Kleines schwäbisches Wörterbuch, Reutlingen, 1986, S. 147
Kunkel ist der Spinnrocken am Spinnrad; Fischer, H., Schwäbisches Handwörterbuch, Tübingen, 1986, S. 203, S. 247.
- 33 Kuen a. a. O. S. VII. In seiner Einleitung schreibt Kuen, daß der Bauer beim Sprechen den Buchstaben verändert von K in G.
- 34 HStA Stuttgart, B 481, BÜ 19
- 35 Extractus Protocolli Legiminalis, vom 18. Dezember 1804, Pfarrarchiv Rottum, Fascicel XVII. 1, heute: DAR
- 36 Extractus Protocolli Legiminalis, vom 12. März 1805, Pfarrarchiv Rottum, Fascicel XXVII. 3, heute: DAR
- 37 Signatura direktorialis, Pfarrarchiv Rottum, Fascicel XXVII. 4 vom 18. September 1805, heute: DAR